

Beurlaubung von Schülern

Grundlagen

Die Schulordnung (BaySchO) § 20 besagt:

Die Klassenleitung kann auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung bis zu 1 Tag genehmigen. Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eine Beurlaubung für mehrere Tage aussprechen.

Die Richtlinien des Ministeriums besagen dazu:

1. Die Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Klassleiter bestätigt, dass sie pädagogisch vertretbar ist.
2. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass notwendige Rückfragen vor der Entscheidung berücksichtigt werden können.
3. Als wichtige persönliche Gründe kommen in Frage: Jubiläen, Todesfälle und besondere wichtige Familienfeiern, Wohnungswechsel, schwere Erkrankungen von Familienangehörigen. Urlaub – auch bereits gebuchter Flug – der Erziehungsberechtigten ist **kein** dringender Grund im Sinne dieser Vorschrift, auch dann nicht, wenn der Jahresurlaub vom Betrieb auf die Unterrichtszeit festgesetzt wird.
4. Bei allen Beurlaubungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt auch bei ausländischen Schülern, deren Eltern eine längere Heimreise planen. Ein besonderer Härtefall muss nachgewiesen werden.
5. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

Die Schule bittet Sie, diese allgemein geltenden Rechtsvorschriften bei Ihrem Beurlaubungsgesuch zu berücksichtigen.



Carmen Fröhler, Rektorin

✂-----

Beurlaubungsgesuch

für mein Kind..... Klasse

für die Zeit vom bis

Begründung oder Anlage:

.....

.....

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

.....
Datum

.....
Unterschrift